

# RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 Abs2;

GewO 1973 §93;

## Rechtssatz

Die Annahme der Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs 2 GewO 1973 in Ansehung eines als ruhend gemeldeten Gewerbes würde eine im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides allenfalls bereits erfolgte oder - konkret - unmittelbar bevorstehende Wiederausübung dieses Gewerbes voraussetzen (Hinweis E 27.3.1990, 89/04/0139).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040151.X03

## Im RIS seit

30.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)